



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Aus dem Inhalt

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiete  
"Am Auersberg/Achat" für das Haushaltsjahr 2023

Seiten 2 - 3



ZWECKVERBAND GEWERBEGBIETE "AM AUERSBERG/ACHAT"

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ (ZV GGe) in der Sitzung am 23. März 2023 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des ZV GGe voraussichtlich anfallenden Erträge und ausstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

### § 1

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	509.350 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	703.350 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-194.000 EUR

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-194.000 EUR

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	-194.000 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	883.300 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	567.500 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	315.800 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.700 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-23.700 EUR

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	292.100 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	292.100 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-292.100 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	0 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	0 EUR
--	-------

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf	0 EUR
---	-------

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf	2.750.000 EUR
--	---------------

### § 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 14 Verbandssatzung wird auf	358.050 EUR
---	-------------

Gemäß § 14 Abs. 2 Verbandssatzung erfolgt die Beteiligung an der Verbandsumlage durch die Verbandsmitglieder Stadt Lichtenstein/ Gemeinde St. Egidien im Verhältnis 70/30 v.H.

St. Egidien, den 16. Mai 2023

Jochen Fankhänel  
Verbandsvorsitzender



Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 76 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 liegt gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. § 58 Abs. 1 SächsKomZG **vom 22. Juni 2023 für die Dauer von einer Woche** zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung St. Egidien, Glauchauer Straße 35 in 09356 St. Egidien und zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17 in 09350 Lichtenstein aus.

Das Landratsamt Zwickau hat am 8. Mai 2023 unter Az. 1080-093.12-1/Z01/02/23/Schl folgenden Bescheid erlassen:

1. Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ für das Haushaltsjahr 2023 wird im Hinblick auf den Haushaltsausgleich unter der Auflage bestätigt, dass vor der Bekanntmachung der Haushaltssatzung in § 1 in der Zeile „veranschlagtes Gesamtergebnis“ die Angabe des Betrages „-194.000 EUR“ zu ergänzen ist.
2. Gesamtbeträge für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für Verpflichtungsmächtigungen wurden nicht festgesetzt.
3. Der in § 4 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes auf 2.750.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird genehmigt.
4. Die Liquiditätsplanung mit den voraussichtlich anfallenden Einzahlungen und Auszahlungen ist der Rechtsaufsichtsbehörde jeweils zum Beginn des Monats vorzulegen.
5. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

#### Hinweis

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

St. Egidien, den 16. Mai 2023

Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“

Jochen Fankhänel  
Verbandsvorsitzender

## IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau  
19. Ausgabe/2023

#### Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Carsten Michaelis

#### Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21040  
E-Mail: [presse@landkreis-zwickau.de](mailto:presse@landkreis-zwickau.de)

#### Redaktion:

Landratsamt Zwickau, Pressestelle  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21040  
E-Mail: [presse@landkreis-zwickau.de](mailto:presse@landkreis-zwickau.de)

#### Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen